

Besondere Bedingungen

für die Anwartschaftsversicherung für Heilfürsorgeberechtigte (ANWH)

Stand 01.07.2022

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

- 1. Allgemeines**

Für die Anwartschaftsversicherung für Heilfürsorgeberechtigte gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der in Anwartschaft stehenden beihilfekonformen Tarife in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen geändert oder ergänzt werden.
- 2. Voraussetzungen**

Sie können die Anwartschaftsversicherung vereinbaren, wenn Sie Anspruch auf Heilfürsorge haben (z. B. als Bediensteter der Polizei, Bundespolizei, Feuerwehr sowie als Soldat).
- 3. Versicherungsleistungen**

Während der Dauer der Anwartschaftsversicherung besteht kein Anspruch auf die tariflichen Leistungen im Versicherungsfall.
- 4. Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung**

Durch den Abschluss der Anwartschaftsversicherung erwerben Sie den Anspruch, bei Wegfall der Heilfürsorge und Entstehen der Beihilfeberechtigung den Versicherungsschutz der in Anwartschaft stehenden Tarife ohne erneute Gesundheitsprüfung in Kraft zu setzen.

Alle während der Anwartschaftsversicherung eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
- 5. Übergang auf den vollen Versicherungsschutz**

Voraussetzung für den Übergang auf den vollen Versicherungsschutz ist, dass Sie uns den Wegfall der Heilfürsorge innerhalb von zwei Monaten anzeigen.

Unsere Leistungspflicht beginnt rückwirkend zum Zeitpunkt des Wegfalls der Heilfürsorge.

Vom gleichen Zeitpunkt an sind die Beiträge für die vereinbarten Tarife in voller Höhe zu entrichten.

Beim Übergang auf den vollen Versicherungsschutz zahlen Sie für die der Anwartschaft zu Grunde liegenden Tarife den Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter. Davon abgezogen werden ggf. vorhandene Anrechnungsbeträge aus der Vorversicherungszeit vor der Anwartschaftsversicherung. Eventuell vereinbarte Beitragszuschläge vor Beginn der Anwartschaft werden hinzugerechnet.
- 6. Beitrag für die Anwartschaftsversicherung für Heilfürsorgeberechtigte**
 - 6.1 Höhe der Beiträge**

Der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung für Heilfürsorgeberechtigte (ANWH) beträgt 5 % des für den jeweiligen Tarif zu entrichtenden Gesamtbeitrags (ohne einen ggf. vereinbarten Risikozuschlag). Dies gilt vorbehaltlich einer Beitragsanpassung gemäß Ziffer 6.2.
 - 6.2 Beitragsanpassung**

Bei einer Beitragsanpassung der in Anwartschaft stehenden Tarife ändert sich nach § 8b der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teile I und II) zeitgleich der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung.

Dabei kann auch der Prozentsatz für die Anwartschaftsversicherung für Heilfürsorgeberechtigte mit Wirkung für bestehende Anwartschaften geändert werden.

7. **Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (Überschussbeteiligung)** Von den Beiträgen für die Anwartschaftsversicherung wird keine Beitragsrückerstattung gezahlt.
8. **Ende der Anwartschaftsversicherung** Die Anwartschaftsversicherung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anspruch auf Heilfürsorge endet (vgl. Ziffer 2). Sie sind verpflichtet, uns dies innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen.
- Zeigen Sie uns den Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge nicht innerhalb von zwei Monaten mit, endet die Anwartschaftsversicherung zum Ende des Monats, in dem wir Kenntnis davon erhalten, dass der Anspruch auf Heilfürsorge nicht mehr besteht. Die Ansprüche nach Ziffer 4 entfallen. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.
- Wenn Sie die Anwartschaftsversicherung für Heilfürsorgeberechtigte kündigen, entfallen die Ansprüche nach Ziffer 4. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.